



23.4.2007

Medienmitteilung der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung zum Tag gegen Lärm vom 25.4.2007

Lärmgrenzwerte und wahrgenommene Störung – eine aktuelle Wertung

Lärm ist in der Schweiz allgegenwärtig. Rund 64% der Bevölkerung fühlen sich durch Lärm gestört¹, d.h. über 4,5 Millionen Menschen. Aufgrund der geltenden Grenzwerte der Lärmschutzverordnung (LSV) sind aber „nur“ rund 1 Million von Grenzwertüberschreitungen betroffen². Dabei ist der Verkehr, insbesondere der Strassenverkehr, die grösste Lärmquelle und eines der wichtigsten Umweltprobleme unserer hochmobilen Gesellschaft. Auch ist eine schleichende Verlärmung noch ruhiger Gebiete festzustellen, insbesondere auch durch den Luftverkehr. Der internationale „Tag gegen Lärm“ am 25. April 2007 ist für die Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung Anlass zum Aufzeigen der Stärken und Schwächen der heutigen Lärmbeurteilung in der Schweiz.

Zur Entstehung der geltenden Grenzwerte

Bereits in den 70er Jahren der letzten Jahrhunderts sind Untersuchungen über die Störwirkung von Lärm des Strassenverkehrs durchgeführt worden. Die Ergebnisse mündeten in dem 1978 publizierten Bericht der damaligen Eidg. Kommission für die Beurteilung von Lärmimmissionsgrenzwerten mit Empfehlungen für Lärmgrenzwerte.

Die Untersuchungen zeigten, dass es selbst bei geringen Lärmbelastungen immer Personen gibt, die sich stark gestört fühlen. Die Festlegung von Lärmgrenzwerten erfolgte bei jenen Lärmbelastungen, wo 20-25% der belasteten Personen ihn als stark gestört empfunden haben und dieser Prozentanteil bei zunehmender Lärmbelastung überproportional ansteigt.

Noch vor Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes 1985 wurden weitere Störwirkungsuntersuchung zum Eisenbahnlärm, zum Fluglärm und zum zivilen Schiesslärm durchgeführt und schliesslich Grenzwerte nach den gleichen Kriterien in der Lärmschutzverordnung verankert.

Die Grenzwerte im Kontext der heutigen Lärmsituation

Die heute geltenden Lärmgrenzwerte beruhen auf 25 Jahre alten Grundlagen. Seither sind jedoch neue Erkenntnisse zu verzeichnen, welche zumindest eine kritische Überprüfung der heutigen Grenzwerte rechtfertigt.

So zeigt sich bei den weltweit durchgeführten Untersuchungen über Lärmbelastigung, dass sich die Bevölkerung bei einem bestimmten festen Lärmpegel immer stärker belästigt fühlt. Dies kann man mit dem steigenden Stress im Arbeitsleben und im privaten Bereich erklären. Darüber hinaus hat sich international die wissenschaftliche Erkenntnis gefestigt, dass mit Gesundheitsschädigungen schon zu rechnen ist, wenn die heute in der Schweiz für Wohnzonen geltenden nächtlichen Immissionsgrenzwerte noch eingehalten sind. Zu beachten ist auch der wirtschaftliche Wandel: Die Beschäftigungsstatistiken zeigen, dass ein steigender Teil der Menschen Arbeitszeiten in Kauf nehmen muss, die zum Schlafen

ausserhalb der herkömmlichen Schlafzeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens zwingen: Heute betrifft dies gegen 30% der Erwerbstätigen.

Empfehlung der Kommission zur anzustrebenden Entwicklung

In Zukunft wird der Schutz vor schädlichem oder lästigem Lärm, wie ihn die heutige Lärmbekämpfung bieten kann, nicht mehr genügen. Es geht um mehr, nämlich um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Diese Zielsetzung sowie die heutigen Kenntnisse zur Lärmbelästigung zwingen zu einer kritischen Überprüfung der bestehenden Grenzwerte. Auch sind die Nachtruhezeiten hinsichtlich der heutigen Eignung zu prüfen. Darüber hinaus erfordert ein Gesundheitsschutz gemäss WHO-Definition (vollständiges körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden) zwingend eine angemessene Ruhe, welche deutlich unterhalb der geltenden Immissionsgrenzwerte liegt. "*Ruhe tut gut*", lautet denn auch das Thema zum diesjährigen Tag gegen Lärm.

Reservate der Ruhe, wo die natürliche Klanglandschaft noch erlebbar ist, wären ein erster Schritt. Aber wo ist Ruhe - oder genauer die Abwesenheit von menschenverursachten Geräuschen - in der Schweiz noch zu finden? Bestenfalls in den Alpen ... wenn da nicht gerade ein Gebirgslandeplatz bewilligt ist oder Heliskiing betrieben wird. Die Festlegung von Ruheschutzzonen muss die dritte Dimension einschliessen; beispielsweise sind dann Überflüge nur in grosser Höhe zulässig. Anspruch auf Ruhe haben aber auch Wohnzonen. Es gibt kein Recht auf stets zunehmende Lärmverseuchung durch verschiedenste Lärmquellen bis zum Immissionsgrenzwert. Der Verkehr darf nicht stets weiter wachsen, wenn die Siedlungsentwicklung und die Verbesserung der Lebensqualität für die grosse Mehrheit der Bevölkerung nachhaltig sein sollen. Ebenso müssen auch die Fortschritte der Akustik nicht nur im Innenraum des Fahrzeugs, sondern vor allem im Aussengeräusch wirksam werden.

Schliesslich ist aber auch zu beachten, dass Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung nur geschützt werden können, wenn die Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch die zuständigen Behörden mit bedeutend weniger Ausnahmebewilligungen durchgesetzt wird.

Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung

Die Eidg. Kommission für Lärmbekämpfung arbeitet als selbständige und interdisziplinäre Verwaltungskommission des Bundes auf dem Gebiet der Lärm- und Erschütterungsbekämpfung unter Einbezug der Wissenschaft, Forschung und Verwaltung.

Sie berät das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in wissenschaftlichen und methodischen Fragen der Lärmbekämpfung und der Lärmauswirkungen auf Gesundheit/Wohlbefinden und Lebensraum. Diesbezüglich erarbeitet sie die entsprechenden Unterlagen, Berichte, Empfehlungen und Anträge.

Weitere Auskünfte: www.eklb.ch

¹Lorenz, A.: Klangalltag – Alltagsklang. Zürich, 2000

²Lärmbekämpfung in der Schweiz – Stand und Perspektiven. Bern, 2002